

## **Merkblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Meldepflicht bei der Bundesagentur für Arbeit bei Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit bei Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses möchten wir auf folgendes hinweisen:

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Eine verspätete Meldung hat eine Kürzung des Arbeitslosengeldes zur Folge.

Arbeitnehmer, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu Ende geht, sind verpflichtet, sich aktiv um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen, auch wenn eine mögliche Frist des bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses noch nicht abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katholische KiTa gGmbH Koblenz